

Statuten

1. Name

Unter dem Namen

Verein Eric Bachmann

besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz an der Hauptgasse 77, 5466 Kaiserstuhl in Aargau.

3. Zweck und Tätigkeit des Vereins

Hervorgegangen ist der Verein aus dem Nachlass des Fotografen Eric Bachmann.

Der Verein hat folgende Ziele:

- Stärkung und Erhalt der Arbeit und des Namens von Eric Bachmann gegenüber der Öffentlichkeit und politischen und kulturellen Organisationen;
- Verbesserung der Rahmenbedingungen (Finanzierung) für die dauerhafte Erhaltung des Fotobestands von Eric Bachmann sowie für die Herausgabe, Verbreitung, Vermittlung und Erforschung mittels Publikationen in Medien, Büchern, Ausstellungen etc.;
- Förderung der öffentlichen Anerkennung des fotografischen Werks von Eric Bachmann als Teil des schweizerischen Kulturerbes und Überführung des Fotoarchivs an die nächste Generation (z. B. durch Stiftungsgründung) oder an eine grössere Institution;
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Institutionen im In- und Ausland durch Koproduktionen, Erfahrungsaustausch und Netzwerkbildung;

Der Verein verfolgt keine kommerziellen Ziele und soll keine Dienstleistungen anbieten, die in Wettbewerb mit kommerziellen Unternehmen stehen.

Der Verein betätigt sich nicht in Bereichen, die mit dem steuerbefreiten Status einer wohltätigen Organisation unvereinbar sind. Weder engagiert sich der Verein politisch und/oder religiös, noch soll jemandem aufgrund seiner Religion oder politischen oder staatlichen Zugehörigkeit die Mitgliedschaft verweigert oder eine Dienstleistung des Vereins versagt werden.

4. Mittel

Die Gesellschaft finanziert ihre Aktivitäten und Publikationen durch Beiträge der Mitglieder gemäss Ziffer 5.2, sowie Spenden und Unterstützungsbeiträge für Projekte des Vereins. Der Nachlass von Eric Bachmann befindet sich nicht im Eigentum des Vereins. Die Zusammenarbeit mit dem Nachlass wird in einer separaten Vereinbarung geregelt.

5. Mitgliedschaft

5.1. Mitglieder

Jede natürliche Person kann individuelles Mitglied der Gesellschaft werden. Eine juristische Person wie auch eine Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft kann institutionelles Vereinsmitglied werden. Vor der Aufnahme solcher Mitglieder legt der Vorstand Kriterien für die Aufnahme, die Rechte und Pflichten, die Mitgliedschaftsbeiträge, usw. fest. Der Vorstand kann neue Mitgliedschaftskategorien einführen, über deren endgültige Einführung an der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung Beschluss zu fassen ist.

5.2. Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen jährlichen Mitgliedschaftsbeitrag von CHF 100. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

5.3. Beitritt

Aufnahmesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig.

5.4. Austritt

Ein Vereinsaustritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat auf das Ende des Kalenderjahres möglich.

Die schriftliche Austrittserklärung muss spätestens bis zum 30. November beim Vorstand eintreffen.

Der Vereinsaustritt mit sofortiger Wirkung ist möglich, befreit jedoch nicht von finanziellen Verpflichtungen.

5.5. Ausschluss

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern nach Anhörung des auszu-schliessenden Mitgliedes, wobei die Anhörung auch schriftlich erfolgen kann. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne Angabe von Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid endgültig.

5.6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt bei Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages in zwei aufeinanderfolgenden Jahren. Das Erlöschen der Mitgliedschaft hat ohne weiteres die Streichung des Mitgliedes aus der Mitgliederliste zur Folge.

6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (a) die Vereinsversammlung;
- (b) der Vorstand;

6.1. Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

6.1.1. Einberufung

Eine ordentliche Vereinsversammlung findet jährlich im zweiten Quartal statt.

Die Vereinsversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden vier Wochen zum Voraus schriftlich und unter Beilage der Traktandenliste eingeladen.

Eine Vereinsversammlung ist zwingend einzuberufen, wenn ein Fünftel aller Mitglieder dies in schriftlicher Form beim Vorstand verlangt.

6.1.2. Beschlussfassung

An der Vereinsversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme. Mitglieder, die ihren Mitgliederbeitrag nicht bezahlt haben, sind von der Beschlussfassung ausgeschlossen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit relativem Mehr der gültig vertretenen Stimmen. Ziffer 6.1.3. bleibt vorbehalten.

6.1.3. Qualifizierte Beschlüsse

Die folgenden Beschlüsse können nur mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen:

- Statutenänderung
- Auflösung des Vereins

6.2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier sowie gegebenenfalls weiteren Mitgliedern. Der Vorstand kann aus bis zu zehn Mitglieder bestehen. Die Wahl

der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Vereinsversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei Wiederwahl möglich ist.

Vorstandsbeschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten und bei seiner Abwesenheit dem Vizepräsidenten der Stichentscheid zu. Beschlüsse können auch auf schriftlichem Wege erfolgen (inkl. durch elektronische Medien), soweit nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt.

Im Falle einer Vakanz während seiner Amtszeit, kann sich der Vorstand selbst ergänzen oder die ihm übertragenen Aufgaben trotz der Vakanz bis zur nächsten Vereinsversammlung weiterführen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand ist ermächtigt, einzelne Geschäfte und Aufgaben an einzelne Vorstandsmitglieder zu übertragen.

Der Vorstand kann den Verein in das Handelsregister eintragen lassen und die Zeichnungsbefugnisse regeln.

Die Vorstandsmitglieder verrichten ihre Arbeit unentgeltlich und sind nur zum Ersatz ihrer Aufwände und tatsächlichen Auslagen berechtigt. Spezielle durch die Vorstandsmitglieder erbrachte Leistungen können angemessen vergütet werden.

7. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. Auflösung, Verwendung der Aktiven

Das nach Auflösung der Gesellschaft verbleibende Vermögen wird an eine steuerbefreite Institution mit gleichartigem oder identischem Zweck übertragen. Die Ausschüttung des verbleibenden Vermögens an die Mitglieder der aufgelösten Gesellschaft - seien es natürliche oder nicht steuerbefreite juristische Personen - ist nicht zulässig.

9. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 28. November 2024 angenommen worden; sie sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Zürich, den 28. November 2024

Präsident:

Protokollführer:



Dominik Bachmann



Samuel Mumenthaler